

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**KÄRNTEN****Betreff:****Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung  
von Lebenspartnerschaften; Stellungnahme**

Datum:	<b>29. Mai 2008</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-5441/4-2008</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Präsidium des Nationalrates  
E-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

**1017 WIE N**

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften, übermittelt.

**Anlage**

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2V – Verfassungsdienst**



**KÄRNTEN**

Betreff:

Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung  
von Lebenspartnerschaften; Stellungnahme

Datum:	<b>29. Mai 2008</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-5441/4-2008</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Justiz

E-Mail: [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 24. April 2008, GZ BMJ-B4.000/0013-I 1/2008 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Im Anschreiben zum gegenständlichen Begutachtungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Realisierung des vorgestellten Legislativprojektes wegen der großen Nähe der Ausgestaltung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft zum Eherecht auch Regelungen des Landesrechtes, die auf Ehegatten oder frühere Ehegatten Bezug nehmen, anzupassen sein könnten. Die Entscheidung über diesbezügliche Anpassungserfordernisse ist allerdings der autonomen Willensbildung der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Demgegenüber überrascht es, dass die fraglos in größerer Zahl bestehenden Anpassungserfordernisse auf der Ebene der Bundesgesetzgebung mit dem vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt werden. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird beispielsweise angemerkt, dass weitgehende Anpassungserfordernisse hinsichtlich die Bestimmung über den Namen eines adoptierten Kindes (§ 162b ABGB), über die Angehörigenvertretung (§ 284c Abs. 1 ABGB), über die möglichen Begünstigungen eines Veräußerungs- und Belastungsverbotes (§ 364c ABGB), über das gemeinschaftliche Testament

und über Erbverträge sowie über das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht noch ergänzend vorzunehmen wären. Zusätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass es darüber hinaus unabdingbar erscheint, etwa auch das Personenstandsgesetz oder das Staatsbürgerschaftsgesetz sowie das Gebührengegesetz anzupassen.

Ein Beurteilung des zur Begutachtung vorgelegten Gesetzeskonvolutes erscheint abschließend erst dann möglich, wenn alle die erwähnten weiteren Änderungen in den einzelnen Rechtsnormen zur Diskussion gestellt sind, wobei insbesondere die Anpassungen im Bereich des Personenstandsrechtes entscheidende Auswirkungen auf den zur Begutachtung vorgelegten Teilentwurf einer rechtlichen Regelung des Zusammenlebens von gleichgeschlechtlichen Partnern zur Folge haben dürften.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzeskonvolutes wird folgendes vorgebracht:

#### **Zu Art. I (LebenspartnerschaftsGesetz – LpartG):**

Zu § 5 Abs. 2:

Die Verwendung des Begriffes „soll“ in dieser Regelung lässt Zweifel entstehen, ob es sich dabei um ein tatsächliches Verbot oder nur um eine Empfehlung handelt. In den Erläuterungen wird angemerkt, dass es sich dabei „um ein schlichtes Lebenspartnerschaftsverbot, das sich an die Standesbeamtin bzw. den Standesbeamten richtet“ handelt und dessen Verletzung nicht mit der Nichtigkeit der Partnerschaft sanktioniert ist. Ungeachtet dessen sollte auch ein „schlichtes“ Verbot eindeutig als solches determiniert sein.

In § 19 „Nichtigkeit der Lebenspartnerschaft“ wäre in Anlehnung an § 23 des Ehegesetzes auch die „Scheinlebenspartnerschaft“ ausdrücklich zu berücksichtigen.

Im § 20 wird im 2. Satz auf eine frühere Ehe Bezug genommen. Sollte die später eingegangene Lebenspartnerschaft aufgelöst worden sein, so kann der Familienname aus dieser geschiedenen, allenfalls auch aufgehobenen Ehe nur dann wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe Nach-

kommenschaft vorhanden ist. In Anbetracht der differenzierten Regelungsgegenstände, die der 1. und der 2. Satz betreffen, darf empfohlen werden, dies auch durch die Unterteilung in unterschiedlicher Absätze zu dokumentieren.

**Zu Art. II (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches):**

Abgesehen von den bereits im einleitenden Teil erwähnten zusätzlichen Anpassungsbedarf, darf angeregt werden, in der Überschrift zu den §§ 757 bis 759 auch die „Lebenspartner“ ausdrücklich anzuführen.

**Zu Art. VIII (Änderung des IPR-Gesetzes):**

Im § 27a wird auf das „Register“ verwiesen, in dem die Lebenspartnerschaft eingetragen wird. Nach § 6 Abs. 2 des Entwurfes eines Lebenspartnerschaftsgesetzes soll die Eintragung der Lebenspartnerschaft allerdings in die „Personenstandsbücher“ erfolgen.

In Anlehnung an den Ehebegriff müssten auch Bestimmungen über den Familienstand von Lebenspartnern in aufrechter und aufgelöster Lebenspartnerschaft formuliert werden.

3. Die Einschätzung der Kostenfolgen die die Ermöglichung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft erwarten lässt, kann insoweit nicht geteilt werden, als die vermehrte Inanspruchnahme der Personenstandsbehörden und der Gerichte sich wohl nicht auf „äußerst geringfügigen Umfang“ beschränken dürfte. Eine seriöse Schätzung der tatsächlich zusätzlichen Aufwendungen ist zwar tatsächlich vorweg nicht möglich, aber die Einschätzung, dass diese „äußerst geringfügig“ sein werden, kann nicht geteilt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA